

99013017022000

Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012896/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013017022000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der § 2d AdVermiG-Bescheinigung bei einer internationalen Adoption Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Internationale Adoption, Adoptionsverfahren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	GZA, Funktionspostfach
Handlungsgrundlage	§ 2d Abs. 3 S. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_2d.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/_7.html
Teaser	Die Bescheinigung über ein vermitteltes internationales Adoptionsverfahren kann auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
Volltext	Die Auslandsvermittlungsstelle stellt den Adoptiveltern eine Bescheinigung über eine stattgefundene Vermittlung aus, wenn ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens adoptiert wurde. Mit dieser Bescheinigung kann die Adoption in behördlichen Verfahren belegt werden, die im Zusammenhang mit dem angenommenen Kind stehen. Die Bescheinigung gilt für zwei Jahre und die Geltung erlischt, sobald eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption durch das Familiengericht vorliegt. Falls innerhalb der zwei Jahre das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Bescheinigung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Achtung: Bei vermittelten Adoptionen aus einem Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens

Modul	Sachverhalt
	wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt. Stattdessen stellt der Herkunftsstaat des Kindes eine Artikel 23 HAÜ Bescheinigung aus.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Ein erfolgreiches internationales Adoptionsverfahren wurde durchgeführt und ein Kind aus einem Nicht-Mitgliedsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens vermittelt. Die Anerkennung der erfolgten Adoption wurde im Familiengericht beantragt und eine § 2d Bescheinigung durch die Auslandsvermittlungsstelle wurde ausgestellt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verlängerung der Bescheinigung über ein internationales Vermittlungsverfahren beantragen • Bescheinigung gilt für 2 Jahre • Notwendig für Adoption eines Kindes aus dem Ausland wenn nicht nach Haager Adoptionsübereinkommen • Wird für 1 Jahr verlängert • Zuständige Stelle: zuständige Auslandsvermittlungsstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg

Modul

Sachverhalt

(Currently this link is only available in german)